OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400382/2/ZO/JW

Datum:
Linz, 13. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Herrn R K, A, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.5.2019, GZ: AS/PB-1969426, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro werden bestätigt, für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass dieser am 16.5.2018 von 12:26 Uhr bis 12:45 Uhr in Linz, Karl Wiser Straße vor Haus Nr. 11 den PKW mit dem Kennzeichen XX in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit abgelaufenem Parkschein abgestellt habe und der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass er beim gegenständlichen Vorfall als Vertreter der Bezirkshauptmannschaft X an einer Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilgenommen hat. Er habe in seinem Privat-PKW ein Hinweisschild mit der Aufschrift „im Dienst für die Bezirkshauptmannschaft X“ gut ersichtlich angebracht. Es habe sich um eine Verhandlung nach dem GSpG gehandelt, welche für 11:30 Uhr angesetzt war und nach seinen Erfahrungen nicht länger als 30-45 Minuten dauern würde. Beim Abstellen des Fahrzeuges habe er ein Parkentgelt in Höhe von 2 Euro entrichtet. Entgegen seiner Erwartung habe die Verhandlung länger gedauert, weshalb er die Parkdauer um 20 Minuten überschritten hatte. Die ungewöhnlich lange Dauer der Verhandlung sei von ihm nicht vorhersehbar gewesen. Er sei einsichtig und parke seither, wenn er an Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichtes teilnehme, in einer in der Nähe befindlichen Tiefgarage. Er sei auch absolut unbescholten. Die Behörde habe sich mit diesen Milderungsgründen in keiner Weise auseinandergesetzt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche haben weder der Beschwerdeführer, welcher mit Verwaltungsstrafverfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestens betraut ist, noch die belangte Behörde verlangt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hatte am 16.5.2018 um 11:25 Uhr den im Spruch angeführten PKW in Linz vor dem Objekt Karl Wiser Straße Nr. 11, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt. Er löste einen Parkschein um 2 Euro und bezahlte damit die Parkgebühr für 1 Stunde, das war bis 12:25 Uhr. Um 12:45 Uhr wurde von einem Aufsichtsorgan festgestellt, dass das Fahrzeug noch immer an dieser Stelle abgestellt war, obwohl die bezahlte Parkzeit bereits um 19 Minuten überschritten war.

Der Beschwerdeführer hatte in dieser Zeit als Behördenvertreter an einer Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich teilgenommen, welche um 11:30 Uhr begann. Aufgrund seiner Erfahrung mit mehreren ähnlichen Verhandlungen rechnete er damit, dass diese Verhandlung nicht länger als 30-45 Minuten dauern würde. Tatsächlich wurde die Verhandlung jedoch erst später beendet, weshalb es zur Überschreitung der bezahlten Parkzeit kam.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr der Lenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

5.2. Die gebührenpflichtige Kurzparkzone der Stadt Linz wurde durch mehrere Verordnungen des jeweils zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates festgelegt sowie sowohl hinsichtlich ihres räumlichen als auch zeitlichen Geltungsbereiches und der Höhe der Parkgebühr mehrmals abgeändert. Der Abstellort in Linz, Karl Wiser Straße 11, befindet sich unbestritten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung, welche zum Vorfallszeitpunkt, einem Mittwoch zwischen 12:26 Uhr und 12:45 Uhr auch zeitlich gültig war. Bezüglich der Kennzeichnung der Kurzparkzone durch die entsprechenden Verkehrszeichen an allen möglichen Zufahrtsstraßen kann auf die zutreffenden Ausführungen im behördlichen Straferkenntnis verwiesen werden.

Der Beschwerdeführer hatte die Parkgebühr bis 12:25 Uhr entrichtet, das Fahrzeug jedoch bis 12:45 Uhr nicht aus der gebührenpflichtigen Kurzparkzone entfernt. Er hat damit die Parkgebühr nicht entrichtet und die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Bezüglich seines Verschuldens ist darauf hinzuweisen, dass eine unvorhergesehene Verzögerung bei einem Termin das Überschreiten der bezahlten Parkzeit nicht entschuldigen kann. Der Beschwerdeführer hätte – so wie bei jedem anderen Termin – auch bei einer Verhandlung des Landesverwaltungsgerichtes die Möglichkeit gehabt, um eine kurze Unterbrechung der Verhandlung zu ersuchen, um die erforderliche Parkgebühr zu entrichten. Zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen, dass er das Überschreiten der Parkdauer wohl lediglich übersehen hat, weshalb ihm nur fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz 220 Euro. Der Beschwerdeführer ist aktenkundig unbescholten, was einen wesentlichen Strafmilderungsgrund bildet. Er zeigt sich auch glaubwürdig einsichtig, was bei der Strafbemessung ebenfalls zu seinem Gunsten zu berücksichtigen ist. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Der Beschwerdeführer hat die bezahlte Parkzeit um 19 Minuten überschritten, was nicht mehr als ganz geringfügig anzusehen ist. Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht angewendet. Bei Abwägen der dargestellten Milderungsgründe, welchen keinerlei Erschwerungsgründe gegenüberstehen, erscheint die von der Behörde verhängte Strafe jedoch überhöht. Auch die nunmehr herabgesetzte Strafe erscheint ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft zur genaueren Einhaltung dieser Bestimmungen anzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen eine Herabsetzung der Strafe. Die herabgesetzte Strafe entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei mangels konkreter Angaben die behördliche Einschätzung (monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten) zugrunde gelegt wird.

Zu II.
Die Kosten für das Behördliche Strafverfahren betragen gemäß § 64 VStG 10 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind gemäß § 52 VwGVG keine Kosten zu bezahlen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen von wesentlicher Bedeutung zu lösen waren. Die Strafbemessung hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl